

Vorlage Nr. 13/0337

Federf. Stadamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Umweltausschuss	Martin Harter	Vorberatung/Empfehlung	16.09.2013	7
Rat	Ratsherr Omlor	Entscheidung	02.10.2013	15

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Lärmaktionsplan

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

Lärm ist zu einer ernsten Belastung der Bevölkerung geworden. Lärm lediglich als Quelle von Belästigungen und Ärger anzusehen, ist nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht richtig. Die bisher bekannten Beeinträchtigungen durch Lärm bilden eine breite Palette negativer Wirkungen. Nicht nur Kommunikationsstörungen, Konzentrations- und Lernbeeinträchtigungen, Einschlafstörungen und dadurch ausgelöste Ärgerreaktionen sind relevant, sondern es treten auch eine Reihe von gesundheitlichen Risiken auf.

Um die bestehende und kommende Lärmbelastung zu reduzieren, wurde bereits im Jahre 2002 durch die Europäische Union die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ erlassen.

Die Umgebungslärmrichtlinie der EU wurde in das Bundesimmissionsschutzgesetz übernommen. Danach sind die Kommunen grundsätzlich für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständig.

Bei der Aufstellung von Lärmaktionsplänen müssen die besonders durch Lärm belasteten Wohnbereiche ermittelt und abgegrenzt, die Dringlichkeit von Abhilfemaßnahmen bewertet und dadurch gezielt Lärminderungsmaßnahmen getroffen werden. Zusätzlich ist es ausdrückliches Ziel, ruhige Gebiete, die zur Erholung der Bevölkerung dienen, zu erhalten und zu schützen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Richtlinie der EU setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend für Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Nachdem bereits der erste Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck im Jahre 2010 rechtskräftig geworden ist, ist jetzt eine Fortschreibung vorzunehmen.

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden bei der Kartierung und Berechnung des Straßenlärms durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt. Das LANUV hat dabei die Lärmkartierung für die kleineren Kommunen unterhalb von 100.000 Einwohnern übernommen.

Die Berechnung und Lärmkartierung des Schienenverkehrs wird separat vom Eisenbahnbundesamt vorgenommen.

Auf Grund beider Karten sind die Kommunen verpflichtet, fristgerecht einen entsprechenden Lärmaktionsplan aufzustellen, wenn die entsprechenden Werte aus den Kartierungen überschritten sind. Das LANUV hat die Lärmaktionskarten Ende 2012 zur Verfügung gestellt, das Eisenbahnbundesamt ist einer fristgerechten Zurverfügungstellung bisher nicht nachgekommen. Es ist offen, wann damit zu rechnen ist (Ende 2013 oder erst im Jahre 2014). Es bleibt aber – trotz fehlender Datengrundlage – die Verpflichtung der Stadt Gladbeck, zumindest für den Bereich Straßenverkehr einen entsprechenden Plan aufzustellen.

Auf Grund der vorliegenden Lärmkartierung wurde der Entwurf eines Lärmaktionsplanes durch die Stadt Gladbeck erstellt und im Umweltausschuss am 29.04.2013 vorgestellt. Der Ausschuss beschloss die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit.

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans ist zu beachten, dass – wie in der ersten Stufe auch – nur die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die Landesstraßen erfasst werden. Nach der Definition der EU – übernommen vom Bund – zählen Städte unterhalb von 100.000 Einwohnern nicht zu den Ballungsräumen im rechtlichen Sinne. Folglich sind Kreis- und Stadtstraßen, auch wenn sie eine entsprechend hohe Verkehrsbelastung aufweisen, nicht zu untersuchen.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplans war gemäß der Vorgaben der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen, da über die geplanten Maßnahmen ein Einvernehmen mit den betroffenen Trägern hergestellt werden soll. Daher wurden folgende Behörden, Einrichtungen und Institutionen beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten:

- Kreis Recklinghausen,
- Städte Essen, Gelsenkirchen, Bottrop, Dorsten als Nachbarstädte,
- Bezirksregierung Münster,
- Landesbetrieb Straßenbau NRW,

- DB Services Immobilien GmbH/Niederlassung Köln,
- Deutsche Bahn AG, Geschäftsbereich Netz,
- Emschergenossenschaft,
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW,
- Regionalforstamt Ruhrgebiet,
- Landwirtschaftskammer NRW,
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW,
- Handwerkskammer Münster,
- IHK Nord Westfalen,
- Regionalverband Ruhr.

Stellungnahmen sind von folgenden Institutionen eingegangen:

1. **Bezirksregierung Münster** (E-Mail vom 04.06.2013 und telefonische Ergänzung am 10.06.2013):

Die Bezirksregierung fragt nach weiteren Möglichkeiten des Lärmschutzes an den betroffenen Straßenabschnitten. Zudem wurde angeregt, im Abschnitt über die nicht möglichen Fördermöglichkeiten passiver Lärmschutzeinrichtungen (wie z.B. Fenster) nicht so explizit auf die Haushaltslage der Stadt hinzuweisen.

Abwägung:

Die Textpassage auf Seite 15 des Entwurfs des Lärmaktionsplans lautete wie folgt:
„Eine Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen aus öffentlichen Mitteln der Stadt Gladbeck, wie z.B. Schallschutzfenster an den betroffenen Straßenabschnitten, ist aufgrund der hohen Kosten derzeit ausgeschlossen („Stärkungspaktkommune“). Fenster können nur im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden, wenn damit z.B. Energieeinsparmaßnahmen verbunden sind (Förderprogramme des Bundes).“

Die neue Fassung lautet:

„Sollten sich Fördermöglichkeiten für Anwohner an betroffenen Straßen ergeben, wird die Stadt Gladbeck hierüber informieren und eine Durchführung eines Sanierungsprogramms prüfen“.

2. **Stadt Gelsenkirchen** (E-Mail vom 11.06.2013):
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.
3. **Landesbetrieb Wald und Holz** (Schreiben vom 17.06.2013):
„Gegen den Entwurf des 2. Lärminderungsplans der Stadt Gladbeck erhebe ich keine forstrechtlichen Bedenken“.

4. **Emscher-Genossenschaft** (Schreiben vom 17.06.2013):
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des 2. Lärminderungsplans.
5. **Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen** (Schreiben vom 18.06.2013):
Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärminderungsplans.
6. **Straßen. NRW** (E-Mail vom 18.06.2013):
Es wird auf das Schreiben zum ersten Lärmaktionsplan vom 11.12.2009 verwiesen:
„Die Hinweise zum Neubau der A 52 im Zuge der 224 sowie zum Stadtwald Wittringen haben weiterhin Bestand“.
Im Schreiben vom 11.12.2009 wird aus Sicht von Straßen.NRW im Hinblick auf die Ausweisung des ruhigen Gebiets darauf hingewiesen, dass für solche Gebiete vom Gesetzgeber keine Ziel-, Schwellen- oder Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind. Daher könnten Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz des Stadtwaldes Wittringen im Rahmen des Neubaus der A 52 durch Straßen.NRW nicht vorgesehen werden. Des Weiteren heißt es, dass aus einer Steigerung der Lärmeinwirkungen in Bezug auf die allgemeine Verkehrsentwicklung auf den bestehenden Straßen (z.B. BAB 2) kein Anspruch auf zusätzlichen Lärmschutz resultieren kann.

Abwägung:

Straßen.NRW spricht sich nicht gegen die Ausweisung des Wittringer Waldes als „ruhiges Gebiet“ aus.

Die übrigen Hinweise zum Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und dass keine Ziel-, Schwellen- oder Grenzwerte im Rahmen der Lärmvorsorge vorgegeben sind, werden zu Kenntnis genommen.

7. **Handwerkskammer Münster** (Schreiben vom 18.06.2013):
Die Handwerkskammer unterstützt grundsätzliche umweltpolitische Maßnahmen, weist jedoch darauf hin, dass dabei auch wirtschaftliche Belange berücksichtigt werden müssen.
Aus Sicht der Wirtschaft sollten Schwerpunkte der Lärminderung in folgenden Punkten erfolgen:
 - Verstetigung des Verkehrsflusses,
 - Ausbau der Infrastruktur (Optimierung ÖPNV),
 - Parkraum,
 - Attraktives Park- und Ride-Angebot,
 - Passiver Schallschutz,
 - LKW-Routenkonzept.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch etwaige Maßnahmen die Erreichbarkeit aller Betriebe gewährleistet sein muss. Eine mögliche Einschränkung des Parkplatzangebotes wird abgelehnt. Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, insbesondere eine Einschränkung der Fahrbahnquerschnitte, werden negativ bewertet. Zu-

dem werden Maßnahmen begrüßt, die den ÖPNV stärken oder den Fahrradverkehr als Alternativen für Berufspendler fördern.

Abwägung:

Die im Lärmaktionsplan genannten Maßnahmen widersprechen nicht den Forderungen der Handwerkskammer. Eine Verbesserung des Verkehrsflusses soll beispielsweise im Bereich der Kirchhellener Straße durch eine Optimierung der Ampelschaltung erfolgen. Ein LKW-Routenkonzept wird derzeit städteübergreifend erstellt, die Stadt Gladbeck beteiligt sich aktiv an diesem Prozess.

8. **Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW** (Schreiben vom 20.06.2013):

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Auflistung der vom Lärm betroffenen Straßen im Bereich Sandstraße/Schützenstraße die Schützenstraße im Entwurf nicht genannt wird.

Abwägung:

Dieser redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

9. **IHK Nord Westfalen** (Schreiben vom 19.06.2013):

Die IHK unterstützt grundsätzlich die Stadt bei ihren Zielen der Lärminderung und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Erneuerung des Fahrbahnbelags im Bereich Horster Straße und Schultenstraße bewertet die IHK positiv, ebenso wie die geplante Überarbeitung der Ampelschaltung für die Kirchhellener Straße.

In Bezug auf die B 224 wird darauf hingewiesen „dass die Ausweisung des Stadtwaldes Wittringen als ruhiges Gebiet weiterhin nur hinnehmbar ist, wenn hierdurch keine versteckten Auswirkungen auf die Planungen zum Ausbau der B 224 zur A 52 und die geplante Funktion der A 52 als Bundesautobahn verbunden sind“.

Abwägung:

Die Ausweisung des ruhigen Gebiets richtet sich nicht gegen den Ausbau der B 224 zur A 52. Jedoch wären bei der weiteren Planung die Auswirkungen des Baus auf das Gebiet „Stadtwald Wittringen“ zu berücksichtigen.

Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

10. **Stadt Essen** (Schreiben vom 05.06.2013):

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.

11. **Stadt Dorsten** (telefonische Mitteilung am 20.06.2013):

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.

12. **Regionalverband Ruhr** (telefonische Mitteilung am 20.06.2013):

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans.

13. **Kreis Recklinghausen** (Schreiben vom 20.06.2013):

Es wird angeregt, im Rahmen des Lärmaktionsplans Möglichkeiten zur Verbesserung des Verkehrsflusses zu prüfen. Neben der Optimierung von Lichtsignalanlagen wird die Schaffung von Kreisverkehren angeregt.

Zudem werden eine weitere Erneuerung der Straßenbeläge und die Förderung passiver Lärmschutzmaßnahmen angeregt.

Abwägung:

Die Schaffung von weiteren Kreisverkehren wird allgemein auch von der Stadt Gladbeck begrüßt. Hierbei sind jedoch die räumlichen Begrenzungen im Straßen- bzw. Verkehrsraum und die eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten der Stadt zu berücksichtigen.

Bei der Erneuerung von Straßenbelägen wird in Zukunft geprüft, ob der Einsatz von lärmminderndem Asphalt möglich ist.

Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

In der Zeit vom 22.07.2013 bis zum 02.08.2013 wurde der Plan im Rathaus, Zimmer 19, öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurde er auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt. Durch eine Pressemitteilung sowie durch das Amtsblatt der Stadt Gladbeck wurde auf die Auslage hingewiesen. Einwendungen und Anregungen konnten bis Ende der Einspruchsfrist am 09.08.2013 vorgebracht werden.

Es ist folgende Anregung geltend gemacht worden:

14. **Ratsfraktion Die Linke** (Schreiben vom 06.08.2013 und Äußerung im Umweltausschuss am 29.04.2013):

In der Stellungnahme zum Lärmaktionsplan regt die Ratsfraktion „DIE LINKE“ an, das ruhige Gebiet „Stadtwald Wittringen“ in der Größe unverändert, wie in der ersten Auflage des Lärmaktionsplans dargestellt, beizubehalten.

Abwägung:

Die Anregung, die Größe des ruhigen Gebietes Wittringen auch in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes beizubehalten, wurde bereits in der Sitzung des Umweltausschusses am 29.04.2013 geäußert. Die Verwaltung hatte erneute Prüfung zugesagt. Dazu ist folgendes festzuhalten:

Zur Festlegung von ruhigen Gebieten gibt es keine expliziten Vorgaben. Zur Orientierung können jedoch die Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zur Lärmaktionsplanung und zur Festlegung von ruhigen Gebieten im Speziellen (LAI-

Hinweise zur Lärmaktionsplanung – aktualisierte Fassung vom 18.06.2012) herangezogen werden.

Zu den Kriterien, die von der LAI-Arbeitsgruppe zur Bewertung von ruhigen Gebieten in Ballungsräumen genannt werden, zählen folgende Punkte:

- Der Schwerpunkt soll auf Freizeit- und Erholungsgebiete liegen, die regelmäßig für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind und die Erholung von den häufig hohen Lärmpegeln in der geschäftigen Umgebung der Städte bieten können.
- Es kommen großflächige, ruhige Landschaftsräume in Betracht: „Anhaltspunkt dafür ist, dass die Gebiete eine Größe von über 4 km² und auf dem überwiegenden Teil der Flächen eine Lärmbelastung $L_{DEN} \leq 50$ dB(A) aufweisen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn in den Randbereichen ein Pegel von $L_{DEN} = 55$ dB(A) nicht überschritten wird und keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sind.“
- Entscheidend ist jedoch auch allgemein, dass das festgelegte ruhige Gebiet als ruhig empfunden wird.

Die Lärmbelastung liegt in weiten Teilen des Stadtwaldes Wittringen oberhalb von 50dB(A) und im Randbereich auch oberhalb von 55 dB(A). Darüber hinaus gehört Gladbeck nach den Definitionen der EU nicht zum Ballungsraum (Ballungsräume im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind nur Städte mit 100.000 und mehr Einwohnern), so dass eigentlich aufgrund der o.g. Werte die Festlegung des ruhigen Gebietes nicht machbar wäre. Da Gladbeck mit seiner Lage aber im „Ballungsraum“ Ruhrgebiet liegt (begrenzt durch die Großstädte Essen, Bottrop und Gelsenkirchen), werden in diesem Fall bei der Festlegung des ruhigen Gebietes die etwas weniger strengen (Ballungsraum)Kriterien zur Einrichtung eines ruhigen Gebietes herangezogen. Auch wird die aktuell festgelegte Fläche des ruhigen Gebietes als großzügig betrachtet. Der Stadtwald Wittringen ist keine 4 km² groß.

Unter Abwägung aller Kriterien wurde deshalb im zweiten Lärmaktionsplan der Stadt Gladbeck das ruhige Gebiet „Stadtwald Wittringen“ fortgeschrieben, jedoch in geringem Umfang in der Grenzföhrung angepasst.

Zur Festlegung des ruhigen Gebiets dient jetzt zur Orientierung in weiten Teilen die sogenannte Marathonbahn. Diese wird regelmäßig von einem Großteil der Bevölkerung genutzt. Abgetrennt wurde der Bereich um die Brillenteiche. Diese liegen in unmittelbarer Nähe zur Autobahn und werden in geringerem Umfang von der Bevölkerung genutzt als der innenliegende Teil des ruhigen Gebietes. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass diese Fläche von einem Großteil der Bevölkerung als ruhig empfunden wird.

Die Festlegung des ruhigen Gebietes „Stadtwald Wittringen“ sollte aufgrund der vorher genannten Punkte gegenüber dem ersten Plan geringfügig angepasst werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat beschließt wie folgt:

I: Beschlussfassung über Anregungen

Zu 1: Bezirksregierung Münster.

Die entsprechende Textpassage wird geändert.

Zu 2: Stadt Gelsenkirchen

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 3: Landesbetrieb Wald und Holz

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Emscher-Genossenschaft

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5: Landwirtschaftskammer

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 6: Straßen.NRW

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7: Handwerkskammer Münster

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 8: Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW

Die entsprechende Passage wurde im Lärmaktionsplan ergänzt.

Zu 9: IHK Nord Westfalen

Die Bedenken und Anregungen werden zurückgewiesen, da damit keine Verhinderung des Ausbaus der B 224 zur A 52 verbunden ist. Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Zu 10: Stadt Essen

Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.

Zu 11: Stadt Dorsten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 12: Regionalverband Ruhr:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 13: Kreis Recklinghausen

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 14. Ratsfraktion Die Linke

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

II: Beschluss

Der Lärmaktionsplan wird in der Fassung vom 13.08.2013 beschlossen und in dieser Form auf die Internetseite der Stadt Gladbeck eingestellt.

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: